



Name u. Anschrift der Hochschuleinrichtung

Datum:

Bestellung zum Laserschutzbeauftragten
gemäß § 6 DGUV Vorschrift 12 „Laserstrahlung“

Technische Universität Clausthal
Präsidium

hier

Hiermit wird Herr/Frau	Name, Vorname, Geburtsdatum:
derzeit tätig als	
ab dem	Datum:
für die Einrichtung/Institut	
Bereich/Abteilung	

zum/zur Laserschutzbeauftragten gemäß §6 DGUV Vorschrift 12 bestellt.

Innerbetrieblicher Entscheidungsbereich: (Angabe der Organisationseinheit, der Funktion, der Geräte)

- uneingeschränkt bezüglich des Betriebs aller vorhandenen und ggf. künftigen Lasereinrichtungen
- uneingeschränkt bezüglich des Betriebs der Lasereinrichtungen
- als Vertreter bei Abwesenheit des
- andere/abweichende Festlegung (ggf. siehe Beiblatt)
.....

Der Unternehmer hat dem Laserschutzbeauftragten folgende Aufgaben zu übertragen:

- 1. Überwachung des Betriebes der Lasereinrichtungen,**
- 2. Unterstützung des Unternehmers hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen,**
- 3. Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.**

Zu § 6 Abs. 2:

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beratung des Unternehmers und der verantwortlichen Vorgesetzten in Fragen des Laserschutzes bei der Beschaffung und Inbetriebnahme von Lasereinrichtungen und die Festlegung der betrieblichen Schutzmaßnahmen
- die fachliche Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen
- die Mitwirkung bei der Unterweisung der Beschäftigten an Lasereinrichtungen und in Laserbereichen über Gefahren und Schutzmaßnahmen

- die Mitwirkung bei der Prüfung von Lasereinrichtungen gemäß § 10 der Betriebssicherheitsverordnung
- die Überwachung der Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, insbesondere der ordnungsgemäßen Benutzung der Augenschutzmittel, Abgrenzung und Kennzeichnung der Laserbereiche
- die Information des Unternehmers und der verantwortlichen Vorgesetzten über Mängel und Störungen an Lasereinrichtungen
- die innerbetriebliche Mitteilung und Untersuchung von Unfällen durch Laserstrahlung unter Einschaltung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Zur besseren Wirksamkeit des Laserstrahlenschutzes kann es zweckmäßig sein Laserschutzbeauftragten durch weitere Pflichtenübertragung gemäß § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) mit Weisungsbefugnissen und Verantwortung für den Betrieb von Lasereinrichtungen auszustatten

Hierzu können gehören (bitte ankreuzen):

- Festlegung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen
- Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten an Lasereinrichtungen und in Laserbereichen
- Abstellung von Mängeln, gegebenenfalls Stillsetzung von Anlagen
- Veranlassung von ärztlichen Untersuchungen bei vermuteten Laserunfällen
- Anzeigeverfahren gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger und der zuständigen Behörden

Weitere übertragene Aufgaben (ggf. siehe Beiblatt):

.....

Nachweis der Sachkunde wurde erbracht durch:

- Bescheinigung über die Teilnahmen an einem Kurs für Laserschutzbeauftragte vom
- Sonstige Qualifikation (Ausbildung, Erfahrung)

Hinweis: Der Laserschutzbeauftragte kann nur für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich gemacht werden, die er aufgrund seiner Stellung im Betrieb bzw. seiner Befugnisse auch tatsächlich wahrnehmen kann.

Ort, Datum, Name, Unterschrift des Leiters der Hochschuleinrichtung

Ort, Datum, Name, Unterschrift des Laserschutzbeauftragten

Kopie an

- Gewerbeaufsichtsamt
- Laserschutzbeauftragte(n)
- Ltd. Sicherheitsingenieur
- Personaldezernat
- Personalrat
- Technische Verwaltung (Dez. 4)